

Solche und ähnliche Umstände können die Ursachen von Widersprüchen zwischen den Zeugenaussagen einerseits und den vorgelegten Sachen und Dokumenten andererseits durchaus befriedigend erklären. Natürlich darf man nicht außer acht lassen, daß der Zeuge seine früheren Aussagen, die den vorgezeigten Beweisen widersprechen, vielleicht nicht aus dem Grunde ändert, weil er sich nunmehr erinnert, wie die Sache wirklich war, sondern weil er nicht wünscht, falscher Aussagen überführt zu werden. In solchen Fällen versucht er, seine Aussagen den vorgelegten Beweisen anzupassen. Zwecks Feststellung der Wahrheit müssen die neuen Aussagen des Zeugen sorgfältig geprüft werden.

7. Taktische Mittel, um bei der Aussage Schweige- und Lügenmotive des Zeugen zu überwinden

In manchen Fällen erinnert sich der Zeuge durchaus der Umstände, nach denen ihn der Untersuchungsführer fragt, aber er will entweder von ihnen überhaupt nicht sprechen, oder er macht bewußt falsche Aussagen. Die Motive hierfür können äußerst mannigfaltig sein: die Unlust des Zeugen, seine eigenen Handlungen aufzudecken, für die er seiner Ansicht nach möglicherweise selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann; die Furcht vor Enthüllungen, die sein Schamgefühl verletzen oder seinen Ruf gefährden könnten; die Furcht, einem Verwandten oder sonst nahestehenden Menschen zu schaden; die Angst vor der Rache des Beschuldigten oder diesem nahestehender Personen oder, umgekehrt, feindselige Beziehungen zum Beschuldigten (z. B. von seiten des Geschädigten), die mit dem Bestreben einhergehen, diesem zu schaden; der Wunsch, die Beziehungen zum Beschuldigten, zu dessen Verwandten oder Kollegen nicht zu stören; die Unlust, sich durch die Untersuchungs- und Gerichtsorgane einer Vernehmung unterziehen zu lassen. Lüge oder Verschweigen können manchmal auch das Resultat einer vorangegangenen Absprache zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten sein. Das Verschweigen bekannter Fakten läßt sich zuweilen auch durch den schweigsamen und verschlossenen Charakter des zu Vernehmenden erklären.

Die angeführten Beispiele erschöpfen durchaus nicht die Vielfalt der Motive, die einen Zeugen veranlassen können, Fakten zu verschweigen oder zu lügen.

Nachdem sich der Untersuchungsführer die freie Darstellung des Zeugen und die Antworten auf seine Fragen angehört hat, kommt er manchmal zu der Überzeugung, daß die betreffende Person lügt oder Tatsachen verschweigt, die sie, wie es scheint, kennen müßte. In diesen Fällen muß